Jörg Bergstedt
c/o Projektwerkstatt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen
Tel. 06401-903283 und 01575-8461661, Fax 03212-1434654, joerg@projektwerkstatt.de
12.04.2025

An die Staatsanwaltschaft Braunschweig
zur Kenntnis (wegen vermuteter Befangenheit der StA BS)
an die Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig

Strafanzeige mit Strafantrag gegen Ersten Staatsanwalt Brunke (Braunschweig) sowie in einem Nötigungsfall eventuell auch gegen Unbekannt

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit reiche ich Strafanzeige gegen den Staatsanwalt Brunke ein wegen Nötigung, übler Nachrede/Verleumdung in einer öffentlichen Versammlung, Vortäuschung einer Straftat und Urkundenunterdrückung (Fall 1).
Im Fall 2, einer mehrfachen weiteren Nötigung, kommt Staatsanwalt Brunke ebenfalls als Täter in Betracht, es könnten aber auch andere die Ausführungen oder weitere Beteiligte sein.

Die Strafanzeige wegen übler Nachrede/Verleumdung verbinde ich ausdrücklich mit einem Strafantrag, wobei dieser nicht nötig ist, dass es sich um einen Vorgang in einer öffentlichen Versammlung handelt. Die Frist ist eingehalten, weil erst ein Strafbefehl gegen mich vor wenigen Tagen die Sicherheit brachte, dass die Straftaten wissentlich erfolgten.

Fall 1 ereignete sich am 12.2.2024 im Amtsgericht Braunschweig im Rahmen des Verfahrens mit dem Az. 4 Os 701 Js 16359/23 (64/23). Es war der erste Verhandlungstag. Ich war selbst im Publikum zugegen, akkreditiert als Journalist, aber ansonsten unbeteiligt.
Verhandelt wurde ein Beleidigungsdelikt. Es war strittig, ob die Beleidigung überhaupt gefallen bzw. wie die genaue Formulierung war. Zudem wurde vom Angeklagten und der Verteidigung die Frage aufgeworfen, ob sie, falls sie nachweisbar wäre, nicht angemessen oder schlicht wahr gewesen sei. Dafür stand ein Beweismittel zur Verfügung, nämlich die Tonaufnahme der Situation, in der die Beleidigung gefallen sein sollte einschließlich der Zeitspanne davor und danach. Der Angeklagte bzw. die Verteidigung stellte den Antrag, diese Aufnahme als Beweismittel anzuhören. Es stand als Tondokument und, weil in der Zwischenzeit von mir zu einem Film verarbeitet, auch als Film zur Verfügung.

Staatsanwalt Brunke sprach sich gegen das Anschauen aus. Dabei behauptete er, dass es sich bei dem Film um eine Straftat handelte. Diese Behauptung machte er in der öffentlichen Verhandlung. Das ist eine üble Nachrede und Verleumdung.
Mehrfach formulierte er auch in allgemeinen Redebeiträgen, dass der Film eine Straftat darstelle. In einem Fall wandte er sich sogar an mich mit den Worten: „Sie kriegen wir auch noch“ – gemeint war eindeutig eine Verfahren wegen dem Film, da er das im Zusammenhang sagte.

Schwerer wiegt aber, dass er der Richterin damals androhte, gegen sie ein Strafverfahren durchzuführen, da das Anschauen des Filmes ebenfalls eine Straftat wäre. Das ist offensichtlicher Unsinn, denn selbst wenn die Herstellung des Films eine Straftat darstellen würde, was nicht der Fall ist, so würde ein Anschauen als Beweismittel in einem Gerichtsverfahren selbstverständlich trotzdem möglich sein. Sonst würde ja auch eine Tatwaffe nicht vom Gericht betrachtet werden, wenn deren Besitz illegal wäre.
Mit der Drohung gelang es dem Staatsanwalt Brunke, die Richterin einzuschüchtern, die daraufhin die gestellten Beweisanträge nicht zuließ.
Das Verhalten des Staatsanwaltes stellte eindeutig eine Nötigung dar, da er eine andere Person mit der Androhung eines empfindlichen Übels zu einer Handlung zwang.

Dem Staatsanwalt ist zudem selbst bekannt, dass seine Behauptung, der Film sei eine Straftat, erfunden ist. Er benutzt eine wissentliche Falschaussage (das ist die Definition von „Lüge“), um andere Personen einzuschüchtern und zu Handlungen zu zwingen, die er sich wünscht.

Da es ihm mit dieser doppelten Falschbehauptung (dass der Film eine Straftat wäre und dass das Zeigen als Beweismittel eine Straftat sei) gelang, das Beweismittel im Verfahren zu unterdrücken, beging er auch die Straftat der Urkundenunterdrückung.

Ich bin selbst Zeuge für all diese Delikte. Weitere Zeug*innen kann ich benennen, etliche weitere anwesende Personen ergeben sich aus Urteil und Protokoll der benannten Verhandlung.

Bei Fall 2 handelt es sich um die Unterdrückung der Filmausstrahlung auf Youtube und in öffentlichen Veranstaltungen. Der Film wurde laut Youtube aufgrund der Intervention einer Behörde gesperrt. Es handelte sich um ein extralegales Vorgehen. Youtube verwendet nicht das übliche Verfahren, sondern schaltete den Film ab. Dadurch wurde auch das übliche Beschwerderecht unmöglich gemacht, so dass ein juristisches Vorgehen gegen die Abschaltung nicht erfolgen konnte.
Zudem berichteten einige Veranstalter der Vorführung des Films als Veranstaltung in geschlossenen Räumen von Anrufen zB der Polizei, dass die Veranstaltung nicht stattfinden würde und polizeilich unterbunden würde, wenn sie doch gestartet wird.
Es ist in allen Fällen unklar, wer genau hinter den Drohungen gegenüber Youtube oder Veranstalter*innen steckte. Auf jeden Fall bildete immer die Falschbehauptung des Staatsanwalts Brunke, Erstellen und Zeigen des Films seien eine Straftat, den Hintergrund.

Dass Staatsanwalt Brunke selbst weiß, dass der Film keine Straftat darstellt, weil er weder das Recht am eigenen Bild verletzt (die wenigen Aufnahmen zu Beginn der dokumentierten Verhandlung habe ich offen und als akkreditierter Journalist aufgenommen – genauso wie andere anwesende Journalist*innen), noch eine Tonaufnahme nicht öffentlich gesprochenen Wortes enthält. Dass Aufnahmen in Gerichtssälen nach § 169 GVG nicht erlaubt sind, führt nicht zur Strafbarkeit, wenn sie doch erfolgen. Schon gar nicht ist die Verwendung durch einen Dritten eine Straftat, denn die Mitschnitte enthalten nur das öffentlich gesprochene Wort.
Letztlich beweist sich, dass Staatsanwalt Brunke selbst darum weiß, dass Erstellung und Vorführung des Films keine Straftat darstellen, dass er kein Strafverfahren gegen mich wegen der Erstellung und Bereitstellung des Films führt. Das ist inzwischen doppelt belegt.
Eine Datenabfrage bei der Landespolizei ergab nur einen Eintrag wegen der Vorführung des bereits erstellten Filmes im Rahmen einer Versammlung, wobei schon unklar ist, warum diese Versammlung überhaupt erwähnt wird, da ich dort nur als Teilnehmer anwesend war.
Noch deutlicher belegt wird dieses durch einen Strafbefehl, der am 2.4.2025 vom Richter am Amtsgericht Braunschweig, Pinkwart, unterzeichnet und mir anschließend übersandt wurde. Dieser Strafbefehl beschäftigt sich mit dem Film, sieht aber nur eine Straftat in einer Bemerkung im Film, die eine üble Nachrede darstellen soll (im Strafbefehl aber falsch zitiert wird, weswegen ich Einspruch eingelegt habe).
In jedem Fall zeigen beide Vorgänge, dass kein Verfahren wegen des Films als solchem gegen mich anhängig ist. Staatsanwalt Brunke und/oder unbekannte Weitere benutzen Brunkes Märchen, dass der Film oder das Zeigen des Films eine Straftat darstelle, um dessen Verbreitung in der Öffentlichkeit und dessen Einsatz als Beweismittel in Gerichtsverfahren zu verhindern.
Neben Nötigung und übler Nachrede kommen weitere presserechtliche Delikte in Frage, die strafbar sind, denn letztlich wird hier eine Art Zensur durchgeführt.

Ich verzichte nicht auf eine Benachrichtigung über den Verlauf der Ermittlungen und Entscheidungen der Staatsanwaltschaft. Der Strafantrag ist rechtzeitig gestellt, weil die Belege für die bewussten Falschdarstellungen durch den Strafbefehl und die Polizeiauskunft innerhalb der letzten drei Monate erfolgten.
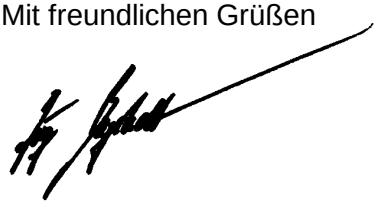
Mit freundlichen Grüßen